

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Heinrich-Hertz-Str. 6, 03044 Cottbus erlässt auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7, 5a Abs. 4a, 3 Nr. 10 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07. 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) i. V. m. § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 gemäß § 12c Abs. 2a EnWG ermittelten Präferenzraums wird für das Vorhaben Nr. 81 Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81) und für das Vorhaben Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81a) der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Präferenzraums der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a in der Gemeinde Travenbrück im Kreis Stormarn in Schleswig-Holstein.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Travenbrück, Gemarkung Tralau

- Flur 3, Flurstücke 34/9, 6/2 (teilweise), 7/3 (teilweise)
-
- Flur 4, Flurstücke 7, 8, 9/10, 10, 11/5, 11/13, 14/1, 14/2
- Flur 5, Flurstücke 17/14, 17/18, 20/1, 39/15, 31/12, 13/28

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Präferenzraums im Bereich des Kreises Stormarn auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.netzausbau.de/vorhaben81>) Bezug genommen. Diese ist, inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes (Abbildung 1), auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 08.01.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II. Sachverhalt

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4 vom 31.05.2024 ist für die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a ein Präferenzraum ermittelt worden.

Ein Präferenzraum ist gemäß § 3 Nr. 10 NABEG, ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht nach § 12c Abs. 2 EnWG zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG besonders geeignete Räume ausweist (BT-Drs. 164/22, S. 54). Dabei handelt es sich um einen mäandrierenden circa fünf bis zehn Kilometer breiten Gebietsstreifen (BT-Drs. 164/22, S. 54).

Enthält der nach § 12b Abs. 5 EnWG vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Abs. 3a EnWG besteht, hat die Bundesnetzagentur anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. Für länderübergreifende, landseitige Teile von Offshore-Anbindungsleitungen ist dies gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG optional.

Gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG ist auch für Maßnahmen, für die ein Bundesfachplanungsverfahren notwendig ist und bei denen noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt wurde, ein Präferenzraum durch die Bundesnetzagentur zu ermitteln, wenn dies der Vorhabenträger bis zum 11.06.2023 beantragt. Bei der Präferenzraumermittlung hat die Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 8 EnWG zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen im Sinne von § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint.

Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum ermittelt wurde, entfällt gemäß § 5a Abs. 4a NABEG die Bundesfachplanung, sodass ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ohne ein zuvor durchlaufenes Bundesfachplanungsverfahren zulässig ist.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum bildet die Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Präferenzraums eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Bei den Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f handelt es sich um als Erdkabel zu realisierende, länderübergreifende Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung-Vorhaben nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest.

Das Vorhaben Nr. 81 wurde bereits am 14.01.2022 als Maßnahme „DC31“ im Netzentwicklungsplan 2021-2035 bestätigt. Es erfolgte vorerst jedoch kein Antrag auf Bundesfachplanung. Am 05.06.2023

stellten die Vorhabenträger, 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH (fortan: Vorhabenträger), für das Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a einen Antrag auf Präferenzraumermittlung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG.

Gemeinsam mit den am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten und am 20.07.2024 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfplangesetzes im Bundesbedarfsplangesetz eingefügten Vorhaben bzw. dessen Bestandteile

Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin,

Nr. 81b Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81c Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81d Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81e Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81f Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Hagen/Fuhendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen

bildet das Vorhaben Nr. 81 den sog. „NordOstLink“. Im Rahmen dessen ist geplant, drei Erdkabel pro Vorhaben (bis zu insgesamt 18) in jeweils einem Graben parallel zueinander verlaufen zu lassen.

Am 16.11.2023 veröffentlichte die Bundesnetzagentur einen Entwurf zum Umweltbericht, einschließlich der vorläufig ermittelten Präferenzräume. Die Konsultation hierzu endete am 29.01.2024. Anschließend wurde der Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG für Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a abschließend ermittelt und im Rahmen des Umweltberichts am 31.05.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.netzausbau.de/Umweltbericht>) veröffentlicht. Gemäß §§ 5a Abs. 4a, 16 Abs. 7 NABEG entfällt somit die Bundesfachplanung für die Vorhaben. Daher kann die Bundesnetzagentur nach § 16 Abs. 7 NABEG ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen.

Am 28.06.2024 haben die Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG a. F. gestellt.

Ferner haben die Vorhabenträger mit Antrag vom 28.06.2024 verlangt, dass das Verfahren gemäß § 35 Abs. 6 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Gesetzesfassung des NABEG zu führen ist. Auch haben die Vorhabenträger am 28.06.2024 beantragt, das Vorhaben Nr. 81 mit den oben genannten Bestandteilen der Vorhaben Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e und Nr. 81f, die parallel zum Vorhaben Nr. 81 gebaut werden und verlaufen sollen, gemäß § 26 NABEG zu verbinden. Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum enthält das Gebiet der Gemeinde Travenbrück in Schleswig-Holstein. Innerhalb des Präferenzraums verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

Im Bereich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich im Präferenzraum mehrere Raumwiderstände, wodurch es nicht möglich ist, konfliktfrei zu trassieren.

Mit Abschluss der Präferenzraumermittlung und Einreichung des Antrags nach § 19 NABEG liegen für die westöstliche Querung des Präferenzraumes auf Höhe der Gemeinde Travenbrück zwei Vorschläge der Vorhabenträger für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb dieses Bereiches des Präferenzraumes vor: Ein Trassenvorschlag und eine Trassenalternative. Beide Trassierungsvorschläge innerhalb des Präferenzraums werden durch diese Veränderungssperre gesichert. Die vorgeschlagene Trasse und die Alternative stellen dabei die Verläufe mit den geringsten Konflikten dar.

Geprägt ist der Präferenzraum im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre insbesondere durch die quer zur Vorhabensrichtung verlaufende Bundesautobahn 21 und weitere Infrastrukturen, Siedlungsflächen, sowie größere Waldflächen, einzelne auch größere Stillgewässer, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Fließgewässer, insbes. die quer zur Vorhabensrichtung fließende Trave, organische Böden sowie Schutzgebiete insbes. entlang der Trave.

Nördlich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich westlich der Bundesautobahn größere zusammenhängende Waldflächen mit ausgewiesenen Wald- und zum Teil Feuchtlebensräumen. Innerhalb der Waldflächen befinden sich einzelne kleine Stillgewässer sowie der Lauf des Fließgewässers Krögenbek, das östlich der Bundesautobahn 21 in das Fließgewässer Trave einmündet. Darüber hinaus sind die Waldflächen überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Nördlich des beschriebenen Bereiches befindet sich der Hauptort der Gemeinde Neversdorf, dessen Siedlungsflächen bis an den Neversdorfer See reichen. Dieser wird von weiteren Siedlungsstrukturen der Gemeinden Leezen und Bebensee umgeben. Nördlich des Neversdorfer Sees ist der Präferenzraum von weiteren Siedlungsstrukturen, der Bundesautobahn 21, Schutzgebieten, feuchten verdichtungsempfindlichen Böden, Stillgewässern, Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt.

Östlich der Bundesautobahn 21 erstrecken sich ebenfalls größere Waldflächen von der vorgeschlagenen Trasse aus in nördlicher Richtung bis in Höhe der Autobahnanschlussstelle Leezen. Östlich davon befindet sich das nach Norden verlaufende Fließgewässer Trave, das den Präferenzraum vollständig von Süd nach Nord quert. Der Niederungsbereich der Trave umfasst das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet DE 2127-391) „Travetal“ und weist nördlich der vorgeschlagenen Trasse großflächig organische Böden auf. Sowohl im Niederungsbereich der Trave als auch auf den umliegenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorzufinden. Weiter nördlich innerhalb des Präferenzraumes schließen sich beidseitig der Traveniederung weitere einzeln liegende Siedlungsstrukturen, landwirtschaftlich genutzte Flächen und einzelne Waldflächen an.

Südlich der vorgeschlagenen Trasse befinden sich westlich der Bundesautobahn fast durchgängig Siedlungsstrukturen der zur Gemeinde Travenbrück zugehörigen Ortsteile Tralau und Nütchau. Zwischen der vorgeschlagenen Trasse und den Siedlungsflächen des Ortsteils Tralau befinden sich linienhaft kleine Waldstrukturen mit ausgewiesenen Waldlebensräumen und einzelne Streusiedlungen. Nordwestlich des Ortsteils Tralau erstrecken sich größere Waldflächen bis zur vorgeschlagenen Trasse mit feuchten, verdichtungsempfindlichen Böden. Südlich des Ortsteils Tralau erstrecken sich Waldflächen bis zur südlichen Grenze des Präferenzraumes. Östlich der Bundesautobahn 21 befinden sich von der vorgeschlagenen Trasse bis zur südlichen Grenze des Präferenzraumes ausgewiesene Feuchtlebensräume mit organischen Böden sowie auch Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Östlich an diesen Bereich anschließend befindet sich der in Süd-Nord-Richtung verlaufende Niederungsbereich des Fließgewässers Trave, der zugleich überwiegend organische Böden aufweist und das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet DE 2127-391) „Travetal“ abbildet.

Die vorgeschlagene Trasse verläuft aus westlicher Richtung kommend zunächst durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und quert dabei mehrere Ortsverbindungsstraßen und Wege. Nordöstlich des Travenbrücker Ortsteils Tralau quert die Trasse ein kleineres Waldgebiet und anschließend die Bundesautobahn 21. Sowohl westlich als auch östlich der Bundesautobahn be-

findet sich das großräumige Landschaftsschutzgebiet Tralau. Nach voraussichtlich geschlossener Querung der Bundesautobahn 21 verläuft die vorgeschlagene Trasse in östlicher Richtung zunächst im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen mit einzelnen Waldflächen und quert anschließend voraussichtlich überwiegend geschlossen den Niederungsbereich des Fließgewässers Trave, der gleichzeitig das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet DE 2127-391) „Travetal“ umfasst. Im Anschluss verläuft die Trasse in nordöstlicher Richtung weiter durch weitläufige landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Eine von den Vorhabenträgern im Antrag nach § 19 NABEG dargestellte Alternative verlässt die vorgeschlagene Trasse unmittelbar östlich der Querung der Bundesautobahn 21 und verläuft in südlicher Richtung zunächst parallel zur Bundesautobahn durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Anschließend knickt der alternative Trassenvorschlag in östlicher Richtung ab und quert neben landwirtschaftlich genutzten Flächen auch einen Waldbereich und anschließend voraussichtlich geschlossen das Fließgewässer Trave sowie das FFH-Gebiet „Travetal“ an seiner dort engsten Stelle. Östlich der Traveniederung schwenkt der alternative Trassenvorschlag in nordöstlicher Richtung wieder in die vorgeschlagene Trasse ein. Den Vorhabenträgern wurde mit dem am 19.12.2024 veröffentlichten Untersuchungsrahmen aufgegeben die Alternative weiter zu untersuchen.

Sollte weder der Trassenvorschlag noch die Trassenalternative, die weiter nördlich verlaufen würde, realisiert werden können, bestünden – wenn überhaupt - lediglich längere, konfliktreichere bzw. eingriffsintensivere Möglichkeiten, den Bereich innerhalb des Präferenzraums zu queren.

Das Verlassen des Präferenzraumes wäre nur aus zwingenden Gründen möglich und hätte weiträumige Umtrassierungen und somit einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Dem Eigentümer des von der Veränderungssperre teilweise betroffenen Flurstücks Flur 3, Flurstück 6/2 wurde aufgrund seiner auf dem Flurstück geplanten Bebauung von zwei Rundbogenhallen mit Schreiben vom 24.10.2024 mit einer Frist bis zum 11.11.2024 Gelegenheit gegeben sich hierzu zu äußern. Für den geplanten Bau der Rundbogenhallen wurde zugunsten des Eigentümers am 15.08.2024 ein Vorbescheid, Az: 52.10.0149.2024/01832 nach § 75 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) vom Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz als untere Bauaufsichtsbehörde des Kreis Stormarn erlassen, sodass die Bundesnetzagentur vom Grundsatz nach § 16 Abs. 3 S. 2 NABEG, wonach eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterbleiben soll, abgewichen ist (BT-Drs. 230/23, S.149). Eine Antwort des Eigentümers auf seine erfolgte Anhörung blieb aus. Der Vorbescheid wurde zwischenzeitlich (nach Ende der hiesigen Anhörungsfrist) am 28.11.2024 zurückgenommen.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den gemäß § 12c Abs. 2a EnWG entwickelten Präferenzraum abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG voraus, dass die Entwicklung des Präferenzraums abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Entwicklung des Präferenzraums ist für die Leitungsvorhaben Nr. 81 und Nr 81a mit Veröffentlichung des Umweltberichts am 31.05.2024 abgeschlossen worden. Für die Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG gilt für die in der Anlage zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Die oben genannten Vorhaben sind in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Dabei ist – vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens, der Tatsache, dass die Präferenzraumermittlung an die Stelle der Bundesfachplanung tritt bzw. auch der Präferenzraum gleichermaßen gesichert werden soll (vgl. BT-Drs. 20/7310, S.128) – der Wertungsmaßstab der für die Bundesfachplanung gilt, heranzuziehen:

Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, der im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Dieser weite Maßstab ist abzuleiten aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG, mit dem für die Vorhaben des Bundesbedarfsplans die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs konstatiert wird. Das Planfeststellungsverfahren für die vordringlich zu realisierenden Vorhaben soll gesichert und es soll auch verhindert werden, dass der für

die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20; BVerwG, Urte. v. 22. Februar 2022 – 4 A 6.20 – NVwZ 2022, 1640 Rn. 27; BVerwG, Urte. v. 13.03.2024, 11 A 12/23, Rn. 23).

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch die Querung der Bundesautobahn 21 und der Trave mit dem sie begleitenden FFH-Gebiet unter Berücksichtigung von Waldflächen mit entsprechenden Waldlebensräumen, organische Böden, Siedlungsflächen sowie Infrastruktur, innerhalb des ermittelten Präferenzraums bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um die Möglichkeit einer durchlaufenden Trassenführung sicherzustellen, müssen die bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume von baulichen Anlagen, sonstigen erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden.

Die vorgeschlagene Trasse und die vorgeschlagene Alternative stellen im Bereich der Gemeinde Travenbrück nach gegenwärtigem Kenntnisstand den konfliktärmsten Weg dar, um die Bundesautobahn 21 und die Trave mit dem sie begleitenden FFH-Gebiet zu queren. Dies hat folgende Gründe:

In dem hier betreffenden Bereich führt der „NordOstLink“ zwei Vorhaben (Vorhaben 81 und 81a), so dass die Querung der Bundesautobahn 21 aufgrund der sechs parallel zu verlegenden Erdkabel mit einer nicht unbeachtlichen Breite (aufgrund der teilweise voraussichtlich erforderlichen geschlossenen Querung voraussichtlich ca. 135 m breit) einhergehen wird. Aus diesem Grund lässt der Präferenzraum neben der oben genannten - durch den Untersuchungsrahmen den Vorhabenträgern zur weiteren Untersuchung aufgegeben - Alternative nur eine Möglichkeit einer Querung zu:

Der Präferenzraum im Bereich von Travenbrück ist bis zu 10 km breit. Dennoch ist eine Trassierung erheblich eingeschränkt. Diese Einschränkung basiert u. a. auf zahlreichen Siedlungsstrukturen, der Infrastruktur, insbesondere die Bundesautobahn 21, Schutzgebieten, sowie den naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere Stillgewässern, Fließgewässern, feuchten verdichtungsempfindlichen und organischen Böden sowie Waldflächen, die den Passageraum einengen.

Nördlich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich beidseitig der Bundesautobahn 21 ausge dehnte Waldflächen, westlich der Bundesautobahn zwei größere Stillgewässer sowie östlich der Bundesautobahn großflächige Vorkommen organischer Böden, insbesondere im Bereich der Traveniederung, die zusätzlich durch das FFH-Gebiet begleitet wird. Westlich der Bundesautobahn 21 befinden sich zwischen den genannten größeren Stillgewässern durchgängig organische Böden und ebenfalls ein FFH-Gebiet. Beidseitig der Bundesautobahn befinden sich größere Siedlungsstrukturen, u.a. der Gemeinde Neversdorf und dem Travenbrücker Ortsteil Sühlen. Damit sind die Trassierungsmöglichkeiten nördlich der vorgeschlagenen Trasse erheblich eingeschränkt.

Südlich der vorgeschlagenen Trasse befinden sich westlich der Bundesautobahn 21 zahlreiche Siedlungsflächen insbesondere des zur Gemeinde Travenbrück zugehörigen Ortsteils Tralau. Der Bereich zwischen vorgeschlagener Trasse und dem Ortsteil Tralau ist gekennzeichnet u.a. durch einzelne Waldflächen mit ausgewiesenen Waldlebensräumen, Stillgewässern und einzelnen Streusiedlungen. Dadurch sind die Trassierungsmöglichkeiten im Bereich westlich der Bundesautobahn bereits erheblich eingeschränkt. Östlich der Bundesautobahn befinden sich weitere Waldflächen sowie östlich der Trave Siedlungsstrukturen des Travenbrücker Ortsteils Schlamersdorf. Weiterhin erstreckt sich parallel zur Traveniederung verlaufend ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet), welches durch die vorgeschlagene Alternative an seiner dort schmalsten Stelle gequert würde. Zudem sind im dortigen Bereich großflächig organische Böden vorzufinden. Aufgrund der genannten Gegebenheiten sind die Trassierungsmöglichkeiten auch südlich der vorgeschlagenen Trasse sowohl westlich als auch östlich der Bundesautobahn 21

erheblich eingeschränkt. Zudem ist nach jetzigem Kenntnisstand neben der dargestellten Alternative östlich der Bundesautobahn 21 keine weitere alternative Trassierung innerhalb des Präferenzraums konfliktärmer realisierbar. Eine Querung der Bundesautobahn 21 nördlich und südlich der vorgeschlagenen Trasse würde eine längere Trassierung und deutlich größere Querungslängen mit sich führen, Räume mit mehr Konfliktpotenzial passieren und somit einen größeren Eingriff darstellen.

Es könnte zwar angedacht werden, den Präferenzraum zu verlassen. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 3 NABEG jedoch nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Ein Verlassen des Präferenzraumes hätte zudem auch weiträumige Umtrassierungen und somit einen erheblich längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation innerhalb dieses Teils des Präferenzraums sowie der damit einhergehenden erheblichen Erschwerung der Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des Präferenzraums, erforderlich. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die bereits nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageräume gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Die Bestimmung der Präferenzräume geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Entwicklung des Präferenzraums auf den Flächen der Präferenzräume Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Präferenzräume eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 ermittelten Präferenzräume für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Präferenzraum von baulichen Anlagen bzw. erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraums entsprechend § 18 Abs. 3c NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann hier insoweit das Interesse der Gemeinde Travenbrück in Schleswig-Holstein in ihrer Planungshoheit berühren. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen.

Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherheitsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Auch stellt die Veränderungssperre eine Berufsausübungsregelung gegenüber den möglichen künftigen PV-Freiflächenanlagenbetreibern nach Art. 12 Abs. 1 GG dar. Diese Form des Eingriffs betrifft die Bedingungen der beruflichen Tätigkeit. Durch die Veränderungssperre ist es den Betreibern nicht gestattet, die PV-Freiflächenanlagen für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren zu errichten. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit den Vorhabenträgern für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Berufsausübungsregelungen sind dann gerechtfertigt sowie verhältnismäßig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen lassen. In der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung sind vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls von überragender Bedeutung zu sehen.

Die Veränderungssperre im Bereich der o. g. Gemeinde Travenbrück in der Gemarkung Tralau ist geeignet, die Trassierung für die Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den bislang noch trassierbaren Bereich innerhalb des Präferenzraums von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG sind die Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen.

Die oben erläuterte räumliche Bestandssituation zeigt, dass nach jetziger Erkenntnislage aufgrund des frühen Planungsstadiums für die Trasse nur der hier dargestellte Verlauf des Trassenvorschlags und der von den Vorhabenträgern dargestellten Alternative mit der Querung der Bundesautobahn 21 nördlich von Travenbrück mit östlich anschließender Querung des die Trave begleitenden FFH-Gebietes innerhalb des Präferenzraums verbleibt. Durch die technisch anspruchsvolle Querung der BAB 21 und die vielen Raumhindernisse wie einzelne Siedlungsstrukturen, den Stillgewässern und Schutzgebieten, sowie den Waldflächen ist der hier dargestellte Trassenverlauf der voraussichtlich konfliktärmste.

Aufgrund der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Präferenzraumbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche oder sonstiger erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, insbesondere auch der Bau von Solaranlagen auf den gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB privilegierten Flächen, innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen und erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Die Trassierung würde hierdurch deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Die vorgeschlagene Trasse und auch die Alternative stellen überwiegend geradlinige und kurze Verläufe dar, die relativ konfliktarm sind. Eine Veränderung der gesicherten Flurstücke – entgegen der oben genannten Verbotswirkungen – würde für den „NordOstLink“ zu einer Umtrassierung und nach jetziger Kenntnislage zu einem deutlichen Abweichen von der Geradlinigkeit und zu neuen Konflikten mit weiteren räumlichen Hindernissen führen, sofern eine solche Trassierung überhaupt möglich wäre.

Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Gradlinigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG). Durch die Durchquerung von Flächen mit hohem Raumwiderstand bzw. eine größere Flächeninanspruchnahme würden mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich mehr öffentliche bzw. private Belange tangiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG). Im Ergebnis könnte die Realisierung des gesamten Projektes „NordOstLink“ gefährdet sein.

Im Übrigen wäre ein Verlassen des Präferenzraums nur aus zwingenden Gründen möglich. Dies hätte weiträumige Umtrassierungen, einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge. Zudem würden die erforderlichen Umplanungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verzögerungen im Planungsprozess bzw. hinsichtlich der Inbetriebnahme des „NordOstLinks“ führen. Ein solches Vorgehen widerspricht den im vorherigen Absatz genannten Grundsätzen sowie der Regelung, dass die Trassierung innerhalb des Präferenzraumes erfolgen soll (§ 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG).

Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Maßnahmen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Präferenzraums zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegen keine zwingenden Gründe vor, diesen zu verlassen.

Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Eine Entscheidung über die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Trassierung geht mit der Veränderungssperre nicht einher. Die von dieser Veränderungssperre umfassten landwirtschaftlichen Flächen können während der Geltungsdauer der Veränderungssperre gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Dies führt im Vergleich zu einem dauerhaften Eingriff in das Eigentum zu einer abgeschwächten Eingriffssituation.

Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit den Vorhabenträgern für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Travenbrück werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Einschränkungen sind nur von befristeter Dauer. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In diesem Sinne kann auch die Wertung von Art. 20a GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248).

Dem steht auch nicht entgegen, dass die von dieser Veränderungssperre betroffenen Flurstücke (19/42, 19/46, 19/26, 19/60, 19/52, 19/52, 111 und teilweise 19/60, 112, 19/19) ebenfalls Flächen sind, auf denen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert ist. Durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebereich vom 11. Januar 2023 sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB Bauvorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Hintergrund der Gesetzesänderung ist das mit dem Ausbau von Solaranlagen der Ausbau erneuerbarer Energien vorangetrieben werden soll. Dies wird auch durch § 2 EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – EEG 2023) untermauert, wonach der Ausbau von Solaranlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und, wie auch der Stromleitungsausbau, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen.

Aus der mit § 2 EEG verbundenen Qualifizierung des Ausbaus von Solaranlagen als im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben lässt sich für den Stromleitungsausbau per se kein Vorrang entnehmen, da beide Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse stehen und damit vom Willen des Gesetzgebers grundsätzlich gleichwertig sind.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre verfolgte Sicherungszweck der Errichtung der Stromleitung ist hier jedoch mit Blick auf die eingeschränkte Rechtswirkung der Veränderungssperre aufgrund einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Der „NordOstLink“ dient der Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, um den von Offshore-Windparks erzeugten Strom zu transportieren und dadurch das Übertragungsnetz für die zukünftig steigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben trägt damit in erheblichem Ausmaß dazu bei, Überlastungen im Übertragungsnetz zu verringern oder zu vermeiden. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ziel der Energiewende und der Klimaneutralität. Die deutschlandweite Bedeutung der Maßnahme ergibt sich auch aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045 (<https://www.netzausbau.de/nep>). Nach § 1 Abs. 1 EEG 2023 hat der Gesetzgeber die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes als Ziel verankert. Auch § 1 Abs. 1 EnWG verfolgt den Zweck, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu ermöglichen. Ferner sieht § 3 Abs. 1 Nr. 2 Klimaschutzgesetz (KSG) vor, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent zu mindern. Der „NordOstLink“ ist eines der zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Energie zu versorgen. Hierzu wurde im BBPIG der Bedarf für sieben Vorhaben (81 und 81a bis 81f) mit einer Übertragungskapazität von zusammen 14 Gigawatt (GW) gesetzlich festgestellt. Zwar erfolgen die Errichtung und der Betrieb von lokalen PV-Freiflächenanlagen auch im Zuge der gesetzlich verankerten Energiewende. Dem „NordOstLink“ kommt jedoch eine weitreichendere, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung der Stromleitungen im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Aus den zuvor genannten Gründen überwiegt auch nicht das Interesse des Grundstückseigentümers des Flurstücks Flur 3 Flurstück 6/2 der auf den Flächen des Flurstücks, die nach jetzigem Stand für die Trassierung benötigt werden, zwei Rundbogenhallen für seine Landwirtschaft errichten will. Der

Grundstückseigentümer hat zudem weiterhin die Möglichkeit die Rundbogenhallen auf einem anderen – nicht von der Veränderungssperre gesperrten - Bereich seines ca 19 ha großen Flurstücks zu errichten.

Die Trassierung würde durch die entsprechenden Veränderungen deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Eine ggf. denkbare Unterquerung von Solaranlagen in geschlossener Bauweise ist aufgrund der vorliegenden Länge der vorgeschlagenen Trasse und der Trassenalternative in diesem Bereich und der gleichzeitig technisch anspruchsvollen geschlossenen Querung der Bundesautobahn 21 und anschließend der Schutzgebietskulisse und der Trave-Niederung und den diesbezüglichen notwendigen Start- und Zielgruben technisch nur sehr schwer möglich bis unmöglich. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist darüber hinaus auch allgemein aus Gründen der Beeinflussung und späteren Zugänglichkeit im Havariefall zu vermeiden.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist die Veränderungssperre auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur.

Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen und somit auch der Bau von Solaranlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Zudem können für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Nicht nur die EntschlieÙung (EntschlieÙungsermessen) zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für die Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturquerungen bzw. Baustelleneinrichtungen notwendigen Grundstücke. Da im geplanten Trassenverlauf zusätzlich Arbeitsstreifen, im Falle einer geschlossenen Querung der Bundesautobahn 21 und der Trave mit dem sie begleitenden FFH-Gebiet „Travetal“, zusätzlich die Start- und Zielgruben, Baustelleneinrichtungsflächen und insbesondere Zuwegungen notwendig sind, welche den Bereich des dargestellten Trassenbandes überschreiten könnten, sind die von der Veränderungssperre umfassten Flurstücke von Bebauungen sowie erheblichen bzw. wesentlich wersteigern Veränderungen freizuhalten. Bis auf zwei Flurstücke werden durch die Veränderungssperre die betroffenen Flurstücke in Gänze gesperrt.

Mit Blick auf das frühe Planungsstadium bzw. die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens, ist vorliegend ein großflächiger Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraumes nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen konkreten (grundstücksscharfen) Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung noch nicht möglich. Insbesondere die bautechnischen Unwägbarkeiten, die erst im Rahmen der Feintrassierung geklärt werden können (u.a. Baugrunduntersuchung, Vermessung) führen zur Notwendigkeit eines weitreichenden Geltungsbereichs der Veränderungssperre.

Berücksichtigt wird, dass auf diesem Abschnitt des Projektes „NordOstLink“, mit den Vorhaben insgesamt sechs Erdkabel für die zukünftig parallel verlaufenden Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a verlegt werden müssen. Dies steht auch im Einklang mit dem - dem „NordOstLink“ zugrundeliegendem - Zielsystem und dem Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind. Der Vorhabenträger geht für zwei parallel verlaufende Vorhaben mit insgesamt sechs Erdkabel von einem Regelarbeitsstreifen bei geschlossener Bauweise von ca. 135 Meter aus. Die Breite der Start- und Zielbaugruben, sowie die erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen die für eine geschlossene Querung notwendig sind, liegen darüber. Aus diesem Grund und

der voraussichtlichen geschlossenen Querung der Bundesautobahn 21 können auch die Flächen für Arbeitsstreifen, die Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen noch nicht konkret festgelegt werden, weshalb ein weitreichender Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig ist.

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen ihres Auswahlermessens die Veränderungssperre auf Teile des Flurstücks beschränkt, wenn ihr aufgrund der Örtlichkeiten eine spätere Inanspruchnahme durch Zuwegung oder Baustelleneinrichtungsflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt als eher unwahrscheinlich erschien.

Damit mag der voraussichtliche Flächenbedarf zwar im Einzelfall geringer als der zwischen einzelnen Trassierungshindernissen noch verbleibende Passageraum bzw. der gesicherte Raum sein. Da eine konkrete Trassierung der Erdkabel aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt ist, würde eine weitere Eingrenzung der Passageräume den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen. Angesichts der großen Breite und des noch frühen Planungsstadium wird seitens der Bundesnetzagentur, mit voranschreitender Planung, enger evaluiert werden, inwiefern die Veränderungssperre in der gesamten Breite weiterhin erforderlich ist und, sofern diese Anforderlichkeit nicht mehr gegeben ist, die Veränderungssperre (ggf. teilweise) aufgehoben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung der vorgeschlagenen Trasse und der von den Vorhabenträgern vorgeschlagenen und durch den Untersuchungsrahmen vom 19.12.2024 weiter zu untersuchenden Alternative mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des ermittelten Präferenzraums nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung nicht möglich.

Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Dienstag, dem 07.01.2025, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Mittwoch, dem 08.01.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Cottbus, den 06.01.2025

Im Auftrag

gez.

Renate Heintze

Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiterin 807

Anlage

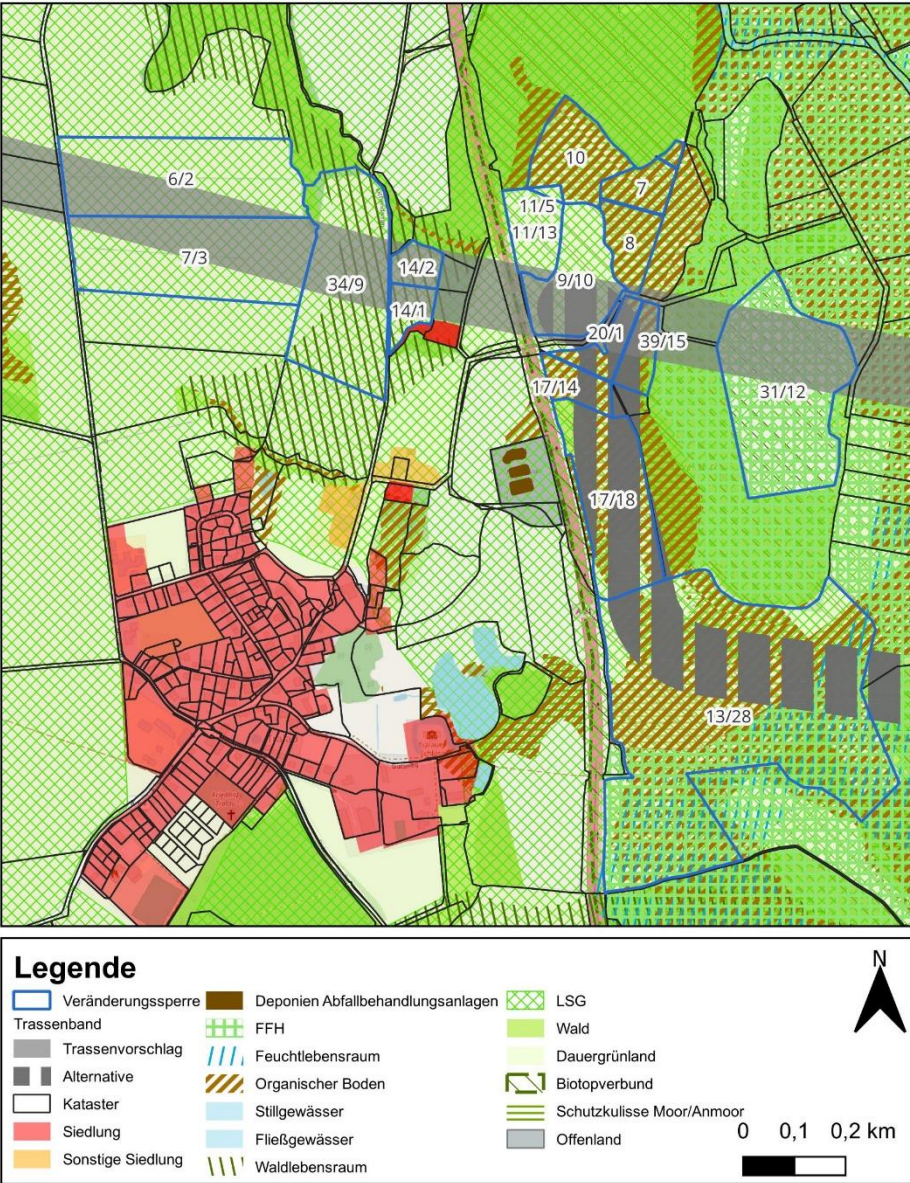


Abbildung 1: Veränderungssperre nordöstlich von der Gemeinde Travenbrück